

Ortsgemeinde Laufersweiler

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungssatzung vom 01.01.2024

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Laufersweiler vom 15.05.2023**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Laufersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht	2
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung	4
I. Bürgerhalle.....	4
II. Grillhütte/Grillplatz.....	4
III. Rathaus.....	5
IV. Backhaus	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Zusätzlicher Hinweis zur Kaution, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Laufersweiler, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Laufersweiler, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –
6. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Ortsgemeinde
7. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und des Kindergartens der Ortsgemeinde.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Laufersweiler, den 15.05.2023
Ortsgemeinde Laufersweiler


Rudi Schneider
Ortsbürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Bürgerhalle

1. Überlassung von Räumlichkeiten der Bürgerhalle an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung für
 - 1.1. Festveranstaltungen und gewerbliche Veranstaltungen
 - 1.1.1.1. 1. Tag 300,00 Euro
 - 1.1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 200,00 Euro
 - 1.1.1.3. Reinigung 100,00 Euro
 - 1.2. Vereinsveranstaltungen (mit Bewirtung und Benutzung der Küche)
 - 1.2.1.1. 1. Tag 130,00 Euro
 - 1.2.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 90,00 Euro
 - 1.2.1.3. Reinigung 100,00 Euro
 - 1.3. Familienfeiern (Hochzeiten, Beerdigungen und ähnliches)
 - 1.6.1.1 1. Tag 130,00 Euro
 - 1.6.1.2 2. und jeder weitere Tag 90,00 Euro
 - 1.6.1.3 Reinigung 100,00 Euro
 - 1.4. Übungsstunden von Vereinen/Theatergruppe pro Stunde 8,00 Euro
2. Gebühr für den Bühnenaufbau durch die Ortsgemeinde pro Stunde 30,00 Euro
3. separate Nutzung der Toiletten (einschl. Reinigung) 60,00 Euro

II. Grillhütte/Grillplatz

1. Überlassung der Grillhütte/des Grillplatzes an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung für
 - 1.1. die gesamte Anlage (Grillhütte inkl. Grillplatz, Toilette und Reinigung)
 - 1.1.1. 1. Tag (einschl. 1 Tag Aufbau und 1 Tag Abbau bis 12.00 Uhr) 90,00 Euro
 - 1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 70,00 Euro
 - 1.2. den Grillplatz (inkl. Toilette und Reinigung)
 - 1.2.1. 1. Tag 60,00 Euro
 - 1.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 40,00 Euro

III. Rathaus

1. Überlassung des Rathaus an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. 1. Tag (einschl. 1 Tag Aufbau und 1 Tag Abbau) 90,00 Euro
 - 1.2. 2. Tag und jeden weiteren Tag 70,00 Euro

In den vorgenannten Gebühren ist die Reinigung mit enthalten.

IV. Backhaus

1. Überlassung des Backhauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung
pro Tag 20,00 Euro

VII. Besonderer Aufwand, der nicht mit der Benutzungsgebühr abgegolten ist

- pro Stunde 30,00 Euro
zzgl. evtl. anfallende Materialkosten nach Verbrauch.

Neben den vorgenannten Gebühren werden von der Ortsgemeinde Ortsfremdenzuschläge per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.